

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzscher**

## **(Feuerwehrkostensatzung - FwKS)**

**Vom 24.06.2025**

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 22 und 69 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, sowie §§ 9 bis 16 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- § 4 Erhebung des Kostenersatzes für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

### **Anlage**

Kostenverzeichnis

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr Kitzscher (Feuerwehr) für
  1. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr im Sinne der §§ 2 Abs.1, 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Kitzscher. Als Leistung gilt unter anderem auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften, der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel.

## **§ 3 Erhebung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Für Pflichtleistungen der Feuerwehr wird gem. § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit §§ 17 und 20 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

## **§ 4 Erhebung des Kostenersatzes für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt. Die betrifft folgende freiwillige Leistungen:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die Beseitigung von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden,
4. das Bergen von Tieren,
5. das Bergen oder die Absicherung von Sachen,
6. das Auspumpen von überfluteten Räumen,
7. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen,
8. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
9. die Unterstützung des Rettungsdienstes im Rahmen der Tragehilfe
10. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen einzelner ergibt.

### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzpersonal und Einsatzfahrzeuge nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis der Stadt Kitzscher berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 FwKS), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostenersatzsätze für die Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt minutengenau.
- (3) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzliche Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, welche nicht von der Feuerwehr Kitzscher vorgehalten werden.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder beschädigt, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang von dem Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal oder Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Kitzscher in Rechnung gestellt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

### **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die gem. § 69 Abs. 2 SächsBRKG und die in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der FFW der Stadt Kitzscher vom 16.01.1995, zuletzt geändert am 13.12.2022, außer Kraft.

ausgefertigt am:

Kitzscher, den 24.06.2025.....

Maik Schramm  
Bürgermeister

Siegel

#### Verteiler:

1. Ausfertigung – Bürgermeister
2. Ausfertigung – Landratsamt
3. Ausfertigung – Hauptamt
4. Ausfertigung – Ordnungsamt

# Feuerwehrkostensatzung

---

## Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kitzscher

### 1. Personaleinsatz

Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr 13,12 €/h (0,2186 €/min)

### 2. Fahrzeuge (einschließlich der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte) entsprechend Anlage 5 der SächsFwVO

Fahrzeug	Kosten pro Stunde	Kosten pro Minute
ELW 1	125,40 €	2,09 €
LF 16 TS	204,00 €	3,40 €
TLF 16/25	214,80 €	3,58 €
TSF-W/Z	103,80 €	1,73 €
GW-L2	238,80 €	3,98 €

### 3. Verbrauchsmittel

#### Verbrauchsmittel

Bindemittel Sack á 25 Kg

19,00 € / Sack

BioVersal

19,52 € / Liter

Schaummittel

4,77 € / Liter

#### Atemschutz

Wiederherstellung Einsatzfähigkeit Atemschutz  
(Pressluftatmer mit Lungenautomat reinigen,  
desinfizieren, prüfen; Atemschutzmaske reinigen,  
desinfizieren, prüfen; Pressluftflasche prüfen und  
füllen bis 4 l)

132,32 € / Gerät

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzscher wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

## Feuerwehrkostensatzung

---

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kitzscher, den 24.06.2025

Maik Schramm  
Bürgermeister

Siegel

## Feuerwehrkostensatzung

---

### Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzscher (Feuerwehrgebührensatzung)

- Chronologie -

	Be- schluss- datum	Be- schluss Nr.	Ausferti- gung	bekannt- gemacht	Inkraft- treten	Ausgabe Amtsblatt
Satzung	16.01.1995	74/6/95				
1. Änderung	01.10.2001	216/24/01				
2. Änderung	30.01.2006	110/20/06				
3. Änderung	30.08.2016	070/16 SR				
4. Änderung	01.11.2022	100/22 SR	01.11.2022	23.11.2022	01.12.2023	Nov./22
5. Änderung	13.12.2022	102/22 SR	13.12.2022	21.12.2022	01.01.2023	Dez./22

### Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzscher (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

- Chronologie -

	Be- schluss- datum	Be- schluss Nr.	Ausferti- gung	bekannt- gemacht	Inkraft- treten	Ausgabe Amtsblatt
Satzung	24.06.2025		24.06.2025	16.07.2025	14.01.2024	07/2025